

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 27

Donnerstag, 22. Dezember

1921

Der deutsche Episkopat an die hochw. Herren Präsidcs der katholischen Arbeitervereine.

Hochwürdige und geliebte Mitbrüder!

Unter den großen katholischen Organisationen unseres Vaterlandes zählen die katholischen Arbeitervereine un-
streitig zu den wichtigsten. Sie haben in ihrer überwiegenden Mehrzahl die Erschütterungen, die der lange Krieg naturgemäß auch ihnen bringen mußte, glücklich überstanden. Sie haben sich äußerlich erweitert und innerlich gefestigt. Auf dem zweiten Arbeiterkongreß in Würzburg im Mai dieses Jahres vollzogen die großen Landesverbände der Arbeitervereine ihren Zusammenschluß zu einem alle Arbeitervereine Deutschlands umfassenden Kartellverbände. Die in Würzburg versammelten Delegierten verpflichteten sich in feierlicher Stunde auf ein einheitliches, die Aufgaben und Ziele der Arbeitervereine klar hervorhebendes Programm. Und dem Beispiel der Arbeiter folgend, versammelten sich die geistlichen Präsidcs im August dieses Jahres zu einer allgemeinen Generalversammlung der Präsidcs in Fulda, um zuverlässige Richtlinien für ihr priesterliches Wirken unter dem arbeitenden Volke zu gewinnen. So steht die katholische Arbeitervereinsache als eine achtunggebietende Bewegung vor uns, mit der stattlichen Zahl von 400 000 Mitgliedern, die voll neuen Muts und neuen Eifers sind.

Nun gilt es, die mühsam geschaffene Bewegung mit allen Kräften zu durchschlagenden Erfolgen zu führen, die für unser gesamtes Volk segensreich werden sollen. Die bessere Zukunft unseres Vaterlandes hängt im wesentlichen von der geistigen Gesundheit und sittlichen Erneuerung unseres Volkes ab. Deshalb ist eine Arbeiterbewegung, die durch Anschluß an unsere heilige Kirche die segenspendenden und unersehblichen Kräfte des Christentums in der Arbeiterschaft lebendig machen will, von so hoher Bedeutung. Steht sie hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl hinter

andern größeren Verbänden noch zurück, so muß eben ein edler Wettstreit einsetzen, um die Zahl unserer Arbeitervereine und deren Mitglieder stetig zu vermehren. Zahlen bedeuten jedoch nicht alles. Feste Ueberzeugung von der Güte der Sache und entsprechend kraftvolle, zielbewußte Entschlossenheit, sich für die Sache einzusetzen — sie bedingen letzten Endes den Erfolg. Jedes Mitglied unserer katholischen Arbeitervereine muß der Ueberzeugung leben, daß sein eigenes Glück wie das seiner Familie und seines Vaterlandes nur begründet werden kann durch die Verwirklichung christlicher Grundsätze und christlicher Gesinnung in allen Beziehungen des privaten und öffentlichen Lebens. Jedes Mitglied muß daher bereit sein, mit Hilfe seines Standesvereines dieses Glück nicht nur für seine persönliche Wohlfahrt herbeizuführen, sondern auch für die der Allgemeinheit, mit anderen Worten, es muß bereit sein, durch vereintes Vorgehen mit seinen Berufsgenossen alle Verhältnisse unseres Gemeinschaftslebens, die wirtschaftlichen, staatsbürgerlich und geistig-sittlichen, nach der Lehre Jesu Christi zu erneuern.

Unsere katholischen Arbeiter wollen dies! Das beweisen gerade aus jüngster Zeit ihre Kundgebungen, deren vortrefflicher Verlauf nur erfreuliche Hoffnungen wecken kann. Das beweist ihr treues Aussharren in den Arbeitervereinen trotz fortgesetzter Anfeindung. Das beweist auch die Tatsache, daß sie nach geistlichen Führern in ihren Arbeitervereinen verlangen. Diener der Kirche an der Spitze ihrer Vereine zu haben, erscheint ihnen selber notwendig, weil sie anders der zuverlässigen Hinführung zu den Quellen der Gnade und Wahrheit, die in Christus und in seiner Kirche sprudeln, nicht glauben sicher zu sein.

Wohl andenn, teure Mitbrüder, habt Ihr bisher in treuer Arbeit den katholischen Arbeitervereinen Eure Kräfte gewidmet, entfaltet jetzt erst recht Eure besten Kräfte im Dienste dieser Vereine! In den gegenwärtigen Zeitläuften muß es sich ja entscheiden, ob die künftigen Geschicke unseres armen Vaterlandes von christlichen oder

widerchristlichen Triebkräften gestaltet werden. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten dieser Arbeit. Es ist zweifellos, daß die eigentliche Seelsorge das Herz des Priesters am meisten anzieht: die Verkündigung des göttlichen Wortes in der Predigt, die Spendung der heiligen Sakramente, das Wirken in der Schule, am Krankenbett usw. Aber vergessen wir nicht, daß neben den Gnadenwelt der Kirche noch eine andere „Welt da draußen“ gibt. Hier heißt es vielfach erst einmal die Hindernisse zu beseitigen, die den übernatürlichen Gnadenwirkungen entgegenstehen, erst einmal einen empfänglichen Boden schaffen in den Herzen der Menschen, auf daß die Saat Gottes, wenn wir sie austreuen, nicht unter Dornengestrüpp fällt und so erstickt wird. „Gehet und bringet Früchte,“ sprach der Heiland. Zur Vorbereitung eines wirklich fruchtbaren seelsorgerlichen Wirkens helfen dem Priester die katholischen Organisationen, nicht zuletzt die katholischen Arbeitervereine. Hier erweitert sich die Seelsorge entsprechend den neugeschaffenen Bedürfnissen unserer Zeit.

Ja, teure Mitbrüder, nehmt als Seelsorger die gewiß nicht mühelose Vereinsarbeit auf Euch; der Geist des göttlichen Heilandes, der voll Erbarmen gegen die Menschheit das „Misereor super turbam“ sprach, wird Euch sicher leiten, auf daß durch Euer Wirken die Arbeitervereine wertvolle Faktoren werden für die sittlich-religiöse Erneuerung unseres traurig tiefgesunkenen Volkes. Ihr sollt dem Arbeitervereine die rechten Grundsätze und Gesinnungen bringen, die Mitglieder selber aber — des dürft Ihr sicher sein — werden sie freudig aufnehmen und zur tatfrohen und mutvollen Ausführung bringen.

Zerschlagen durch inneres und äußeres Elend, offenbaren gegenwärtig die Völker bald leise, bald laut eine große Sehnsucht nach dem Troste der Religion: selbst in den Kreisen des Unglaubens regt sich das natürliche religiöse Bedürfnis des menschlichen Herzens, das ohne Gott eben nicht zur Ruhe kommen kann. Nutzt also die Stunde aus, liebe Mitbrüder, und führt unser Volk die rechten Wege. Offenbart dem Arbeiter die ganze innere Hohlheit einer im Materialismus versunkenen Lebensauffassung. Sagt ihm, daß die Menschen nicht glücklich werden können, wenn sie im Geiste des Materialismus sich gegenüberstehen. Verschweigt nicht, daß rücksichtslose Sorge für das eigene Ich, daß Aufgehen in niederen und niedrigsten Genüssen und daß schließlich Kampf aller gegen alle die letzte Folge ist. Nur der lebendige Glaube an Gott, den Schöpfer und Vergelter, nur die tägliche Nachfolge Christi führen den Menschen aus dem Sumpfe des heutigen Mammonismus heraus und zur beglückenden christlichen Selbst- und Nächstenliebe zurück. Unsere Arbeiter werden Euch nachdenklich lauschen, wenn Ihr, anknüpfend an die Lehren der Zeit, ihnen hierüber die Augen öffnet.

Und die Arbeiter werden von Euch, den Dienern Jesu Christi, dann auch hören wollen, zu welchen Konsequenzen für das persönliche und öffentliche Leben die christlichen Grundsätze notwendig führen müssen. Wohl ist es nicht Sache der Diener des Evangeliums, zeitgemäße Pläne und Forderungen auszudenken und in Vorschlag zu bringen, wie im einzelnen die wirtschaftliche, staatliche und gesellschaftliche Ordnung unseres Volkes aufzubauen sei. Aber wir müssen warnen vor Wegen, die den Wahrheiten des Evangeliums grundsätzlich widersprechen; wir werden vor allem jene Gesinnung der geordneten Selbst- und Nächstenliebe fordern und pflegen müssen, und zwar aus dem Geiste des Evangeliums heraus, die für alle Berufs- und Erwerbsstände, für alle Volksschichten maßgebend und unentbehrlich sind.

Darum werdet Ihr auch als Präsidien der Arbeitervereine an der Neugestaltung der wirtschaftlichen Ordnung nicht achtlos vorübergehen, als müsse das Christentum hier der Welt ihren eigenen Lauf lassen. Ihr werdet dem Geiste nackter Erwerbsucht, der nichts anderes kennt als Gütererwerb und Ausdehnung eigener Macht ohne Rücksicht auf die höheren und ewigen Ziele der Menschheit und ohne Beachtung des Wohles der Mitmenschen, zumal der besitzlosen und arbeitenden Volksschichten mannhaft entgegenarbeiten. „Gott hat uns nicht für die himmlischen und vergänglichen Güter der Zeit geschaffen, sondern für die ewigen des Himmels,“ sagt Papst Leo in seinem berühmten Rundschreiben „Rerum novarum“; Ihr werdet, teure Mitbrüder, hierbei die rechten Worte finden, den Arbeitern wie allen Menschen überhaupt die richtige Auffassung wirtschaftlicher Tätigkeit geben, Ihr werdet sie lehren, das Eigentum zu betrachten nicht bloß als ein Mittel eigenen Wohlergehens, sondern als ein gemeinschaftliches Gut, das der Mensch zugleich im Dienste des allgemeinen Besten verwendet. Ebenso werdet Ihr sie lehren, in der Arbeit nicht nur eine Last zu sehen, sondern die segensbringende Entfaltung der gegebenen Kräfte und Anlagen gemäß dem göttlichen Schöpferwillen und die Erfüllung einer vom Schöpfer gestellten Aufgabe. Nur bei solcher Auffassung wird unser Volk wiederum frohe Arbeitslust erhalten, wenn auch der äußere irdische Erfolg aus mancherlei Gründen nicht in gleichem Maße wie früher zu erhoffen ist.

Wenn dann christliche Arbeiter, geleitet von den rechten Grundsätzen und der rechten Gesinnung, auch ihrerseits Forderungen zu einer weiteren Entfaltung der wirtschaftlichen Ordnung erheben, wenn sie dann insbesondere gegenüber der kapitalistischen und sozialistischen Wirtschaftsordnung eine sittliche und soziale Wirtschaftsordnung verlangen und diese nach den Erwägungen wirtschaftlicher

Zweckmäßigkeit im einzelnen ausdenken, so werdet Ihr solche Bestrebungen ruhigen Gewissens begrüßen dürfen. Ihr werdet dann erst recht voll Eifer dabei sein, die rechte Gesinnung in den Herzen der Arbeiter zu pflegen, die Gesinnung der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, die ja die notwendige Voraussetzung ist für eine gesunde Ordnung wirtschaftlicher Verhältnisse.

Schwer ringt unser Volk gegenwärtig um die Festigung und Ausgestaltung der staatlichen Ordnung. Mehr als ehedem sind die arbeitenden Stände an der Leitung der Staatsgeschichte beteiligt. Ihr werdet daher als Seelsorger nicht bloß der Arbeiter, sondern auch der anderen Pfarrangehörigen Euer Recht und Eure Pflicht ausüben und erfüllen müssen, jene geistigen und sittlichen Grundlagen zu fördern, ohne die ein gedeihliches staatliches Zusammenleben auf die Dauer nicht aufgebaut werden kann. „Gehorchet der Obrigkeit“, sagt der Apostel. Der Ernst dieses Gebotes scheint unserer Zeit, die auf dem Wege gewaltsamen Umsturzes zu neuen Staatsformen gelangt ist, abhanden gekommen zu sein. Die Ehrfurcht vor dem Gesetz und den Trägern der Staatsgewalt ist geschwunden. Da heißt es also den Sinn für staatliche Ordnung, das Bewußtsein der Pflicht, dem bedrängten Vaterlande die Treue zu halten, wiederum zu wecken und wach zu halten. Nicht äußere Zwangsmaßnahmen verbürgen die Sicherheit eines Staates, das vermögen nur die Erkenntnis, daß staatsbürgerliche Pflicht auch Gewissenspflicht ist, und die Bereitwilligkeit, demgemäß allzeit zu handeln. Die Erziehung zu solcher Gesinnung muß für einen Präses gegenwärtig unter den vielerlei Arbeiten im Arbeitervereine mit in vorderster Linie stehen. In den Arbeitervereinen müssen die Mitglieder lernen, daß jede staatsbürgerliche Betätigung von der hangen Sorge getragen sein muß, ob das Wohl aller Mitbürger dadurch Förderung erfährt. Ein Volksstaat darf nicht gedacht sein als Herrschaft des Volkes durch Mehrheitsbeschlüsse, sondern als hingebende Mitarbeit aller am Wohle aller. Lehret die katholischen Arbeiter solche Gesinnung, die unserer Zeit so bitter nottut, und orientiert Euch selber immerfort an der Lehre und dem Beispiele des göttlichen Meisters, der Wohltaten spendend unter uns wandelte und der schließlich sein Leben für die Menschheit hingab.

Das sei überhaupt letzten Endes, teure Mitbrüder, für Euer Wirken unter den Arbeitern Eure Absicht, das Programm Jesu Christi, wie es so wunderbar zeitgemäß für alle Jahrhunderte im Evangelium niedergelegt und ganz besonders prägnant in der Bergpredigt formuliert ist, durch die Arbeitervereine in

unser ganzes Volk zu tragen. Irgendwo in unserm Volkskörper muß die unergleiche und unergängliche Heilkraft dieses Programms zuerst wieder erprobt werden; laffet die Arbeitervereine im edelsten Wettbewerb mit den andern Standesgruppen zu dieser Anfangsstelle der Wiedergenesung des gesamten deutschen Volkes werden! Wenn nur schon die 400 000 Mitglieder unserer Arbeitervereine sich zur entschlossenen und willensfesten Tat aufrufen würden, stets und überall im privaten und öffentlichen Leben unseres Volkes das Programm der Bergpredigt zu verwirklichen, dann würde unser Volk gar bald, genesen sein und dazu ein Vorbild werden für andere Völker. Dann brauchten wir nicht mehr zu hangen um die Zukunft der Jugend, um das Schicksal unserer Schulen; dann dürsten wir zuversichtlich sein, daß die Väter der bedrohten Jugend wie eine unbesiegbare Phalanx die christliche Schule siegreich schützen und in der häuslichen Kindererziehung als Stellvertreter Gottes ihre Pflicht tun. Dann könnten wir hoffen, daß der Taumel der Vergnügungssucht, die Epidemie blasphemischer und unzüchtiger Schriften, die in Theater, Kino, Strandbad usw. zutagetretende heidnische Verkommenheit allmählich überwunden würden durch den mannhaften Widerstand eines gesunden Volksteiles, der von Zucht, Ordnung und guter christlicher Sitte nicht um Haaresbreite abweicht. Die Mitglieder unserer Arbeitervereine zu einer solchen Apostelschar heranzubilden: nicht wahr, hochwürdige und liebe Mitbrüder, edlere und idealere Arbeit eines priesterlichen Volkserziehers kann es gar nicht geben!

Bedenket schließlich noch eins: Der Gesundung der menschlichen Gesellschaft muß die Gesundung des Familienlebens vorgehen! Mit Recht habt Ihr deshalb das Vereinsleben immer mehr in den Dienst christlicher Familienpflege gestellt. Nicht bloß die Vorträge, sondern auch die übrigen Vereinsveranstaltungen dienen dazu. Es sei Euch der Verein selbst wie eine erweiterte christliche Familie, in der das Beispiel gegenseitige Hilfe und gegenseitiger Erbauung gegeben wird. Dadurch schon müssen sich die Arbeitervereine, selbst in ihren Festen und sonstigen Veranstaltungen, von andern Vereinen unterscheiden. Bekennen solche Vereinsfamilien ihr Christentum in öffentlichen Kundgebungen oder, was noch wertvoller ist, finden sich die schlichten Vertreter der christlichen Arbeit zu großen Scharen am Tische des Herrn ein oder nehmen sie zur stillen Einkehr an den Arbeiterexerzitien teil, so mag Euer Priesterherz, geliebte Mitbrüder, sich reichlich entschädigt fühlen für die unverdrossen aufgewandte Mühe und Sorge im Dienste der katholischen Arbeitervereine.

Geliebte Mitbrüder, wir verkennen nicht, daß Euer Präses-Tätigkeit Euch besonders im Beginne auf viele

Euch bisher unbekannte Wissensgebiete führt. Ihr fragt dann wohl zingend: woher die Kenntnisse nehmen, woher die Erfahrungen schöpfen, auf daß wir nicht in die Irre gehen? Aber dafür habt Ihr ja die übergeordneten und zusammenschließenden Vereinsinstanzen, auf daß sie Euch ratend und helfend zur Seite gehen in dem notwendigen Studium der Arbeiterfrage und in der Vermittlung praktischer Erfahrungen. Pfleget deshalb auch den regelmäßigen Besuch der von solchen Instanzen einberufenen Konferenzen, wo Ihr sachverständige Belehrung hören oder wichtige Erfahrungen gegenseitig austauschen könnt. Solche Konferenzen sollten in keinem Bezirke fehlen und mit besonderer Sorgfalt veranstaltet werden. Die Kraft Eures Wirkens wird erhöht, wenn Einheitlichkeit Euer Arbeiten verbindet. Seid vor allem verbunden durch das Bewußtsein: in unsere Hand hat der Herr es zum guten Teil gelegt, ob Glaube und Kirche in unserm Vaterlande eine bleibende Stätte haben werden.

„Eatis et fructum afferatis et fructus vester maneat!“

Gegeben: Fulda und Freising im August/September 1921.

‡ Adolf Kardinal Bertram, Fürstbischof von Breslau

‡ M. Kard. von Faulhaber, Erzbischof von München und Freising

‡ R. J. Kard. Schulte, Erzbischof von Köln

‡ Jakobus, Erzbischof von Bamberg

‡ Karl, Erzbischof von Freiburg

‡ Michael Felix, Bischof von Trier

‡ Ferdinand, Bischof von Würzburg

‡ Paul Wilhelm, Bischof von Rottenburg

‡ Antonius, Bischof von Regensburg

‡ Maximilian, Bischof von Augsburg

‡ Leo, Bischof von Eichstätt, (O. S. B.)

‡ Sigismund Felix, Bischof von Passau

‡ Joseph Damian, Bischof von Fulda

‡ Augustinus, Bischof von Ermland

‡ Johannes, Bischof von Münster

‡ Augustinus, Bischof von Limburg

‡ Wilhelm, Bischof von Osnabrück

‡ Joseph, Bischof von Hildesheim

‡ Ludwig, Bischof von Speyer

‡ Kaspar, Bischof von Paderborn.

‡ Ludwig, Bischof von Mainz

‡ Christian, Bischof von Meissen

Prälat Dr. Weimann, Erzbischöfl. Delegat in Tüß

Prälat Dittert, Generalvikar der Grafschaft Glag.

Die Ruhegehaltsordnung für die Pfarrgeistlichen in Preußen.

Carl

durch Gottes Erbarmung

und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Wir veröffentlichen nachstehend die auf Vereinbarung der Hochwürdigsten Preussischen Bischöfe beruhende Ruhegehaltsordnung und setzen dieselbe für den hohenzollernschen Bistumsanteil bis auf weiteres vom 1. Januar 1922 ab mit folgender Maßgabe in Kraft:

Die Pensionsätze sollen auf keinen Fall niedriger bemessen werden, als in meiner Verordnung vom 30. Juli d. Js. — Anzeigblatt 1921 S. 62 — für die verschiedenen Dienstalterstufen festgesetzt ist. Es wird mein ernstliches Bestreben sein, jeden in den Ruhestand versetzten Geistlichen, soweit es sich ermöglichen läßt, durch Gewährung einer auskömmlichen Pension vor Not zu schützen.

Freiburg, 1. Dezember 1921.

‡ Carl, Erzbischof.

Ruhegehaltsordnung.

1. Das Ruhegehalt beträgt für die bisher und in Zukunft emeritierten Pfarrer, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten 10., jedoch vor vollendetem 11. Jahre nach der Priesterweihe eingetreten ist oder eintritt, $\frac{20}{60}$ des nach den Vorschriften der geltenden Pfarrbesoldungsordnung zuständigen Grundgehalts und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des nach der Pfarrbesoldungsordnung zuständigen Grundgehalts bis zu $\frac{90}{120}$ nach 40 Dienstjahren. Zu diesem Ruhegehalt kann unter Berücksichtigung der Teuerungsverhältnisse (und der Verhältnisse des Pensionärs) bei Leistungsfähigkeit der Kasse ein Zuschlag bis zur Höhe der für Staatsbeamte maßgeblichen Sätze gewährt werden.

Dabei hat zu gelten, daß das für dauernd emeritierte Geistliche einmal festgesetzte Ruhegehalt bei zunehmendem Alter nicht mehr erhöht wird.

Geistlichen, welche infolge Krankheit vor vollendetem 10. Jahre nach der Priesterweihe im Seelsorgedienst nicht mehr verwendet werden können und in den Ruhestand zu versetzen sind, kann bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt bis zur Höhe von $\frac{20}{60}$ des zuletzt bezogenen Grundgehalts bewilligt werden.

2. Die Entscheidung über die Annahme eines Geistlichen in den Ruhestand steht lediglich dem Ordinarius zu.

Einem durch Krankheit oder Alter dienstunfähigen Pfarrer kann der Ordinarius gestatten, sein Pfarrbenefizium zu behalten, und einen Hilfsgeistlichen sich beordnen zu lassen, für dessen Unterhalt und Besoldung dem Pfarrer in diesem Falle nach Bedürfnis ein jährlicher Zuschuß bis zu 3000 M. aus dem Pensionsfonds gewährt werden kann.

3. Zur Deckung des Bedarfs an Ruhegehaltszahlungen für die emeritierten Pfarrer dienen zunächst die aus kirchlichen und staatlichen Fonds erfolgenden Zuschüsse, sodann die von den Geistlichen zur Ruhegehaltsklasse zu entrichtenden Beiträge. Für die emeritierten Hilfsgeistlichen werden die Ruhegehälter hauptsächlich aus diesen Beiträgen bestritten.

4. Die Beiträge zur Ruhegehaltsklasse sind in folgender Abstufung zu erheben: von jedem Geistlichen

- a) mit einem Diensteinkommen bis 10 000 M. 1%;
- b) mit einem Diensteinkommen von 10 000—20 000 M. 1% von den ersten 10 000 M., 2% von dem 10 000 M. übersteigenden Betrage;
- c) mit einem Diensteinkommen von mehr als 20 000 M. 1% von den ersten 10 000 M., 2% von den weiteren 10 000 M. und 3% von dem 20 000 M. übersteigenden Betrage.

Wenn Pfarrer von ihrem Diensteinkommen einen von der Bischoflichen Behörde anerkannten oder festgesetzten Betrag für den Unterhalt ihrer Hilfsgeistlichen verwenden, so ist dieser Betrag von dem beitragspflichtigen Diensteinkommen abzusetzen.

5. Diejenigen Geistlichen, deren Altersversorgung durch ihre amtliche Stellung oder durch ihre Anstellung mit Pensionberechtigung gesichert ist, sind nicht verpflichtet, Beiträge in die Diözesan-Ruhegehaltsklasse zu leisten.

6. Soweit der Mehrbedarf an Ruhegehaltskosten nicht durch staatlichen Zuschuß gedeckt wird, muß er von jeder Diözese aufgebracht werden und können zu diesem Zwecke auch Diözesansteuern erhoben werden.

Soweit ein Ueberschuß sich ergibt, können aus ihm Beihilfen an unterstützungsbedürftige Geistliche gewährt werden, insoweit die Unterstützungsbedürftigkeit durch zeitweilige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt ist.

(Ord. 2. 12. 1921 Nr 14216.)

Reduktion der Jahrtage für 1922.

Wir reduzieren die gestifteten Jahrtage für das Jahr 1922 wie folgt:

I. Umfang der Reduktion.

A. Jahrtage der kirchlichen Fonds (Heiligenpflegen Kirchen-, Kapellen-, Bruderschaftsfonds u. s. w.)

1. Jahrtage vor 1891.

Von den nach den Grundsätzen unseres Erlasses vom 21. Oktober 1918 Nr. 9791 in den Jahren 1915/20 bereits reduzierten Jahrtagen sind statt je drei hl. Messen eine hl. Messe, statt je drei Aemtern ein Amt zu halten.

2. Jahrtage von 1891 bis 4. Oktober 1906.

Von den in diesem Zeitabschnitte gestifteten Jahrtagen sind je vier hl. Messen zu einer hl. Messe, je vier Aemter zu einem Amt zu vereinigen; es ist auch gestattet, zwei Aemter zu einer hl. Messe zusammenzulegen.

3. Jahrtage vom 4. Oktober 1906 bis 20. März 1920.

Die Jahrtage dieser Periode werden in der Weise reduziert, daß drei hl. Messen zu einer hl. Messe und drei Aemter zu einem Amt zusammengelegt werden.

4. Jahrtage nach 20. März 1920 und Anniversarien mit Zustiftungen nach diesem Tarif.

Diese zwei Arten von Jahrtagen werden nicht reduziert.

B. Jahrtage der Pfründen.

Die bei der Errichtung der Pfründen auferlegten Anniversarverbindlichkeiten werden nicht weiter reduziert, da sie schon früher entsprechend herabgemindert wurden.

Die mit besonderen Stiftungskapitalien später zum Pfründegrundstock gestifteten Jahrtage sind wie die zu den Fonds gestifteten Anniversarien zu behandeln (oben I. A. 1—4).

C. Jahrtage der weltlichen Fonds und Verwaltungen.

(Spitäler, Gemeinden, Domänen u. a. m.)

Die zu Armen-, Schulfonds und anderen unter weltlichen Verwaltungen stehenden Fonds mit besonderen Stiftungskapitalien gestifteten Anniversarien werden von uns in gleicher Weise wie die Jahrtage der kirchlichen Fonds reduziert; die betreffenden Verwaltungen sind von der Reduktion zu verständigen.

Wenn von einer Verwaltung für das Lesen von hl. Messen eine bestimmte Summe gegeben wird, so sind so viele hl. Messen zu lesen, als die Summe geteilt durch das Stipendium von 6 M. ergibt.

D. Kirchweih-, Kapitelsjahrtage u. a. m.

Diese Anniversarien sollen in dem seither genehmigten Umfange ohne weitere Reduktion bestehen bleiben.

II. Gebühren der reduzierten Jahrtage.

Für die nach den Bestimmungen dieses Erlasses sub I. A. 1—3 B, C. und D. reduzierten Anniversarien sind die Gebühren auszubezahlen, wie wir sie in dem unten stehenden Erlasse vom 2. Dezember 1921 Nr. 14217 über die Jahrtagsstiftungen festsetzen.

Jahrtage nach dem 4. März 1920 und solche, deren Kapitalien im letzten Jahre auf die Sätze des Tarifs vom genannten Tag durch Zustiftungen erhöht wurden, sind nach der Gebührenordnung eben dieses Tarifs zu honorieren; es sollten aber die Stifter aufgefordert werden, daß sie die Stiftungskapitalien oder wenigstens die Gebühren dieser Jahrtage auf die Sätze des untenstehenden neuesten Tarifs durch entsprechende Nachzahlungen aufbessern.

Bei den unter I. D. genannten Jahrtagen, mit denen oft Beichttage und Feierlichkeiten verknüpft sind, sind die Gläubigen aufzufordern, daß sie zur Schonung der Fondsmittel durch Opfergaben und den Klingelbeutel die Bezahlung der erhöhten Gebühren ermöglichen.

III. und IV. Verfahren für die Feststellung der Reduktion und Zustiftungen.

Inbezug auf diese zwei Punkte gelten die Bestimmungen unseres Erlasses vom 4. Februar 1921 Nr. 827 im Erzb. Anzeigebblatt 1921 S. 23/24.

Freiburg, 2. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 12. 1921 Nr 14217.)

Die Stiftung von Jahrtagen.

1. Unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen unseres Erlasses vom 4. März 1920 Nr. 2428 — Anzeigebblatt 1920 S. 363 — setzen wir für die gestifteten Jahrtage folgende Kapitalien fest:

a) in Städten und Gemeinden unter 12000 Einwohnern

	für 1 Amt:	für 1 hl. Messe:
auf unbegrenzte Zeitdauer	1200 M.	600 M.
auf 100 Jahre	900 M.	450 M.
auf 50 Jahre	750 M.	370 M.

b) in Städten und Gemeinden mit 12000 und mehr Einwohnern

	für 1 Amt:	für 1 hl. Messe:
auf unbegrenzte Zeitdauer	1500 M.	750 M.
auf 100 Jahre	1200 M.	600 M.
auf 50 Jahre	900 M.	450 M.

Für ein diakonisiertes Amt ist ein Zuschlag von 600 M zu erheben. Das Bedeckungskapital der Ganggebühren beträgt bei allen Jahrtagen (ohne Rücksicht auf deren Dauer) pro Kilometer 75 M., für den Mesner (und Ministranten) 60 M.

2. An Gebühren sind zu bezahlen (und zwar für alle Orte gleichmäßig)

	1 Amt	1 hl. Messe
Priester	8.— M.	6.— M.
Diakone	je 6.— M.	
Mesner	3.— M.	2.— M.
Ministranten	1.50 M.	1.— M.
Organist	6.— M.	
Sänger	4.— M.	
Kalfant	2.— M.	
Kirchen- bzw. Kapellenfond	2.— M.	1.50 M.

(für einen Jahrtage der nicht zum Fond gestiftet, aber in seiner Kirche [Kapelle] gelesen wird).

Die Ganggebühr des Priesters wird pro Kilometer auf 2 M., des Mesners und der Ministranten auf je 1.50 M. festgesetzt.

Sollen Jahrtage nicht reduziert werden, so sind ihre Bedeckungskapitalien auf die unter 1a und 1b bestimmten Summen durch Zustiftungen zu erhöhen.

Die Bestimmungen Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und des Schlusssatzes Abs. 3 (über die Pfündemessen) unseres Erlasses vom 20. März 1920 Nr. 2428 bleiben auch weiterhin in Kraft.

Freiburg, 2. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 12. 1921 Nr 14218.)

Gebühren für bestellte Ämter und hl. Messen.

Für bestellte Ämter und hl. Messen, die in der Kirche verkündet und in der Pfarrei gelesen werden, gelten die Gebühren für gestiftete Jahrtage unseres obigen Erlasses vom 2. Dezember 1921 Nr. 14217; das Stipendium der Manualmesse wird auf 6 M. festgesetzt.

Freiburg i. Br., 2. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 12. 1921 Nr H 1496.)

Vergütung für den Organistendienst.

An die Pfarrämter und Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Unsere Verordnung vom 24. November d. Js. Nr. 13567 wird mit der Maßgabe auf Hohenzollern ausgedehnt, daß Anträge auf Erhöhung des Organistengehalts aus Fondsmitteln uns zur Genehmigung vorzulegen sind.

Soweit die Aufbesserung bei vereinigttem Lehrer-Organistendienst in das pensionsfähige Dienst Einkommen einbezogen werden soll, ist Genehmigung der politischen Gemeinde und der Regierung erforderlich.

Freiburg, 15. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 14. 12. 1921 Nr 14578.)

Die Kirchliche Statistik für 1921.

An die Erzb. Dekanate, Pfarrämter und Pfarrrkuratien.

In den nächsten Tagen kommen die Zählbogen für die kirchliche Statistik über das Jahr 1921 zum Versandt. Den Zählbogen A sind erstmals je 2 Exemplare einer Beilage betr. Anstalten- und Vereinsstatistik beigelegt. Die Zählbogen wie insbesondere auch die erwähnten Beilagen sind gewissenhaft auszufüllen und bis 1. Februar 1922 an die Erzb. Dekanate zu senden, welche sie nach Prüfung und etwaiger Berichtigung nebst den von

ihnen selbst ausgefüllten Zählbogen (B) bis spätestens 15. Februar 1922 an uns zu senden haben.

Die Ablieferungstermine sind genau einzuhalten.

Freiburg, 14. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 12. 1921 Nr 14349.)

Verleihung von Stipendien.

Wir schreiben nachstehend verzeichnete Stipendien zur Bewerbung aus. Die Berechtigungen sind durch V.=Verwandtschaft, O.=Ortsberechtigung und F.=freie Verleihung ausgedrückt. Gesuche sind, wo nichts besonderes bemerkt ist, an das Erz. Ord. einzureichen. Bei Nichterfüllung des Stipendienzweckes ist Ersatz zu leisten. Mit Annahme des Stipendiums wird diese Ersatzpflicht übernommen.

1. Häfelin Karl (Theresia) (O. aus Ettenheim, F.) 120 M
2. Stuk Paul, Pfarrer (V., O. aus Bohltsbach, Bühl, Weier, Griesheim, Windschlag, Zell-Weierbach, Neulirch, Urberg, Schlageten, Büßlingen, Schlatt a. R., Schwaningen, F.) 300 M
3. Konrad Karolina (F. Theologen) 90 M
4. Pifot Margareta geb. Hochadel (V.) 200 M
5. Stockert Franz, Pfarrer (V., O. aus Burkheim und Tiefenbronn, F.) 300 M
6. Kahser Dr. Friedrich, Pfarrer (O. aus Weinheim und badische Pfalz, F.) 220 M
7. Klingele Otto, Pfarrer (O. aus Muggenbrunn und Todtnau, bes. V.) 70 M
8. Lenz Amandus, Pfarrer (Ubstadt, Kapitel Bruchsal) 120 M
9. Möllinger Kornel, Pfarrer (V., O. aus Herbolzheim i. Br., Ulm b. D., St. Trudpert, Haslach, Herrentwies, Stetten bei Geislingen, Minseln, Forchheim Def. Emdingen, Gailingen, Grünigen, Bülfringen, F.) 175 M
10. Friedrich'scher St. Johann Stipendienfond (D. aus Luttingen, Hochsal, Hänner, Niederwühl, Rickenbach, Herrischried und Murg) 300 M
11. Kloster Josef, Pfarrer (O. aus Kesselwangen und Bilchband, F.) 200 M
12. Rienzle Maria (O. aus dem Simonswälder Tal und Stadt Baden) 120 M
13. Weikum Karl, Domdekan (O. aus Bogberg und Umgebung und Taubergrund) 180 M

Freiburg, 5. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R., 2. 12. 1921 Nr 34528)

Steuerabzug bei Geistlichen.

Mit Erlaß vom 28. Oktober 1921 Nr III E 32020 hat der Reichsminister der Finanzen genehmigt, daß für den Steuerabzug bei Zahlungen der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerklasse an Geistliche das vereinfachte Verfahren gemäß der Bekanntmachung vom 11. Juli 1921 im Zentralblatt für das deutsche Reich von 1921 S. 661/63 Anwendung findet.

Die Geistlichen erhalten hiernach von der Kasse folgende zwei Belege über den Abzug an Einkommensteuer und zwar erstmals für das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921/31. März 1922):

1. eine Benachrichtigung über den voraussichtlichen Betrag des Steuerabzuges im laufenden Rechnungsjahr. Die Benachrichtigung wird jeweils ausgestellt zu Anfang des Rechnungsjahres (April) — für das laufende Rechnungsjahr alsbald — und bei Zahlungsempfängern, die im Lauf eines Rechnungsjahres neu zugehen, im Anschluß an die erste Zahlung. Sie ist von dem Empfänger alsbald der für ihn zuständigen Steuerhebestelle auszufolgen und schützt den Steuerpflichtigen vor der Einhebung seiner vorläufig zu entrichtenden Steuerschuld bis zur Höhe des angegebenen Betrags.
 2. einen Ausweis über den tatsächlich erfolgten Abzug in einem Rechnungsjahr. Der Ausweis geht den Berechtigten auf Schluß jedes Rechnungsjahres oder, wenn die Bezüge aus der Kasse schon vorher erlöschen, im Anschluß an die letzte Zahlung zu. Er ist vom Empfänger binnen 6 Monaten vom Ausstellungstag an der für ihn zuständigen Finanzkasse zu übergeben, die dann den Betrag, über den der Ausweis lautet, auf die Steuerschuld in Anrechnung bringt. Der Ausweis hat also für den Steuerzahler die Bedeutung von barem Geld. Unterbleibt die Vorlage des Ausweises an die Finanzkasse, so hat der Steuerschuldner die Einhebung des vollen Steuerbetrages zu gewärtigen. Auf die nur 6monatliche Gültigkeitsdauer des Ausweises wird nochmals besonders hingewiesen, ebenso auf seine Bedeutung als Steuerzahlungsmittel.
- Der Steuerabzug selbst wird von der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerklasse in folgender Weise vorgenommen:

a) Vikare.

Von der persönlichen Teuerungszulage werden 10 vom Hundert als Einkommensteuer abgezogen. Eine Berücksichtigung des für die Person gewährten Freiteils und von Werbungskosten findet beim Steuerabzug nicht statt. Der Vikar erhält seine Haupt-

vergütung unmittelbar vom Pfarrer durch Gewährung von Kost und Wohnung. Der persönliche Freiteil und die Werbungskosten sind daher dort zu berücksichtigen. Der Erläuterung halber sei hier das Verfahren für den Steuerabzug des Pfarrers gegenüber seinem Vikar kurz angeführt.

Der Vikar holt beim Bürgermeisteramt eine Steuerkarte (künftig Steuerbuch). In diese Steuerkarte (Steuerbuch) klebt der Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkurat) jeden Monat den Betrag von 1 M. 50 S. in Steuermarken ein und zieht dann diesen Betrag an der Barvergütung des Vikars ab.

Der Betrag von 1 M. 50 S. ist auf folgende Weise berechnet:

Der Anschlag für Kost und Wohnung nach der Bekanntmachung des Landesfinanzamts vom 23. Juli 1921 mit täglich 8 M. beträgt fürs Jahr $8 \times 360 =$	2880 M.
die Barvergütung jährlich	300 M.
zusammen	3180 M.
Davon sind freizulassen:	
Persönlicher Freiteil	1200 M.
Werbungskosten	1800 M.
	3000 M.

und es bleibt ein Steuerpflichtiger Rest von jährlich 180 M. Auf den Monat entfallen hievon $180:12 = 15$ M. und der Steuerabzug hieraus mit 10 vom Hundert beträgt 1 M. 50 S.

b) Pfarrkuraten.

Von den Bezügen an Gehalt und Zulagen jeder Art bleibt zunächst der Betrag von 3000 M. (1200 M. Freiteil für die Person, 1800 M. Werbungskosten) als steuerabzugsfrei unberücksichtigt. Weiter wird jede etwa in den Bezügen enthaltene Entschädigung für Vikarshaltung freigelassen. Nur von dem dann verbleibenden Resteinkommen wird ein Steuerabzug mit 10 vom Hundert gemacht.

c) Pfarrer und Dompräbendare.

Von den Bezügen an Aufbesserungszuschuß und Zulagen jeder Art kommen 10 vom Hundert als Einkommensteuer in Abzug. Soweit in den Bezügen eine Entschädigung für Vikarshaltung inbegriffen ist, findet ein Abzug nicht statt. Dagegen kann eine Berücksichtigung des für die Person gewährten Freiteils und von Werbungskosten beim Steuerabzug nicht stattfinden, weil vielfach das Haupteinkommen aus anderen Quellen als aus der Kath. Kirchensteuerkasse fließt, eine Feststellung hierüber aber in den einzelnen Fällen nicht ohne viel Arbeit möglich und bei dem stetigen Wechsel (Erhöhung der Teuerungszulagen und dergleichen) auch nicht von dauerndem

Wert wäre. Eine Benachteiligung der Bezugsberechtigten erwächst daraus nicht, da ja in den meisten Fällen die aus anderen Quellen fließenden und steuerpflichtigen Einkommenswerte (Nutzung der Pfarrhausantwese, Grundstücks- und Kapitalerträge, Stollgebühren, Meßgelder und dergl.), die dem Abzug nicht unterliegen, den Betrag von 3000 M. erreichen.

Ergänzend sei hier beigelegt, daß bei Zahlung der Kapitalzinsen aus der Kath. Pfarrspründekasse und von abgetretenen Pachtzinsen seitens der Sonderberechnungen der Kath. Interkalarkasse ein Steuerabzug nicht stattfindet. Kompetenzzahlungen seitens kirchlicher Kassen unterliegen dagegen im Anschluß an die für entsprechende Zahlungen des Domänenärars geltenden Vorschriften dem Abzug von 10 vom Hundert der vollen Summe.

d) Empfänger von Ruhegehalt und Tischtitel.

Von den Bezügen an Ruhegehalt, Tischtitel und Zulagen wird der Betrag von 3000 M. (1200 M. Freiteil für die Person, 1800 M. Werbungskosten) als steuerabzugsfrei außer Betracht gelassen. An dem Rest wird ein Steuerabzug mit 10 vom Hundert vorgenommen.

Jedem Geistlichen empfehlen wir dringend, auch wenn er vom Finanzamt eine Aufforderung dazu nicht erhält, die Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf die jeweils in den Tageszeitungen erfolgende allgemeine Bekanntmachung hin. In den meisten Fällen liegt dazu ohnedies eine Verpflichtung vor, weil neben dem abzugspflichtigen Einkommen noch ein entsprechendes sonstiges Einkommen, das durch Veranlagung erfasst werden muß, besteht. Vielfach dient aber die Abgabe der Steuererklärung auch dem eigenen Vorteil des Geistlichen, sei es, daß er entsprechende Werbungskosten (Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 4. Mai 1921 Nr. 5347, E. N. Bl. S. 41) abziehen oder sonstige Abzüge z. B. für Unterhalt mittelloser Angehöriger, für Krankheit u. s. w. (E. St. G. § 26) vornehmen will.

Sobald die Sätze für den persönlichen Freiteil für die Werbungskosten oder für den Anschlag von Kost und Wohnung sich ändern, geben wir dies jeweils bekannt.

Bei Pfarr- und Kaplaneiverwesern erfolgt der Steuerabzug seitens der Interkalarkasse nach den gleichen Grundsätzen wie bei Pfarrkuraten (Buchstabe b oben). Nachrichtschreiben oder Ausweise stellt jedoch die Kath. Interkalarkasse nicht zu, da bei ihr das vereinfachte Steuerabzugsverfahren noch nicht eingeführt ist. Die Verständigung über die abgezogene Steuer erfolgt in der bisherigen Weise.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfründeauschreiben.

Erfeld, Dekanat Walldürn, mit einem Einkommen von etwa 1200 M und Jahrtagsgebühren.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Pfründebeschungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

4. Dez.: Dr. Jakob Arnold, seither Pfarrer in Glottental, auf die Pfarrei Schlierstadt.

Ernennungen.

Vom Kapitel Philippsburg wurde Pfarrer Alois Geiger in Hambrücken zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 14. Dezember d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Citatio edictalis.

Per praesens edictum citamus ad comparendum in sede Officialatus Friburgensis die 9. Januarii 1922 hora 10 ante meridiem parochum Stephanum Bilger, ut tamquam reus conventus audiatur, cum declaratione, si non compareat, iudicium in eius contumacia ad exitum perductum iri. Omnes notitiam habentes de commorationis loco praedicti parochi curare debent, si fieri possit, ut de hac edictali citatione moneatur.

Friburgi, die 19. Decembris 1921.

Dr. Rösch, Officialis.

Koerner, Notarius.

Sterbfall

8. Dez.: Emil Bätth, Pfarrer von Erfeld.

R. I. P

(R. D. St. R. 10. 12. 1921 Nr 34911.)

Baubeiträge.

Die Verordnung vom 3. Juni 1910 — Erz. Anz.-Bl. 1910 Nr. 11 — wird mit Genehmigung des Erz. Ord. vom 9. Dezember d. J. Nr. 14189 geändert wie folgt:

§ 1.

1. Für Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten durch die Erzbischöflichen Bauämter werden Baubeiträge nach folgender Ordnung erhoben:

Bautlassen	Baubeitrag in Prozenten der Bausumme				
	bis mit 50 000 M.	über 50 000 M. bis mit 200 000 M.	über 200 000 M. bis mit 500 000 M.	über 500 000 M. bis mit 1 000 000 M.	über 1 000 000 M.
Klasse I: Einfache Gebäude als Schuppen, Scheunen, Ställe, Remisen, Waschlüchen, Sägemühlen u. s. w. sowie einfache Einfriedigungen . . .	7	6	5	4	3,5
Klasse II: Pfarrhäuser und sonstige Wohngebäude, Schulen, Kinder- und Schwesternhäuser, einschiffige Kirchen und Kapellen ohne Schiffgewölbe, sowie sonstige Gebäude von ähnlicher Bedeutung	8	7	6	5	4
Klasse III: Gewölbte oder mehrschiffige Kirchen und Kapellen, Gebäude der Klasse II mit reichen Profilierungen und Ornamenten	9	8	7	6	5

§ 4.

Für nachstehende Arbeiten der Erzbischöflichen Bauämter sind besondere Vergütungen zu entrichten:

- a) für die Aenderung eines Planes eines Hauptentwurfs — bei genehmigten stets, sonst nach Lage des Falles bis — 30%
- b) für die Abänderung eines Kostenanschlages — bei genehmigten stets, sonst nach Lage des Falles bis — 10%
- c) für die Prüfung eines Planes oder eines Kostenanschlages oder beider zusammen 20%
- d) für die Ueberwachung einer nicht vom Bauamt geleiteten Bauausführung oder für die Prüfung und Begutachtung fertiggestellter Arbeiten, in beiden Fällen einschließ- lich einer etwaigen Prüfung der Abrechnung 20%
- e) für die von einem Beamten oder Angestellten der Baubehörde mangels eines besonderen Bauführers besorgte Bauführung und Fertigung der Abrechnung 2% der Bausumme.

der in § 1 angegebenen Sätze.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

